

ANFRAGE von Angie Romero (FDP, Zürich) und Mario Senn (FDP, Adliswil)

Betreffend Anforderungen an (Leitende) Oberjugendanwältinnen und -anwälte

In seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 359/2023 und der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 351/2023 führt der Regierungsrat im Wesentlichen aus, ein Wahlfähigkeitszeugnis entsprechend § 98 GOG, und damit unter anderem ein abgeschlossenes juristisches Studium, sei für (Leitende) Oberjugendanwältinnen und -anwälte nicht nötig, da diese keine Strafuntersuchungen führten, sondern primär Planungs-, Führungs- und Steuerungsaufgaben wahrnehmen. Auch Jugendanwältinnen und -anwälte müssten die Wahlfähigkeitsvoraussetzungen nach § 98 GOG nicht erfüllen. Strafprozessuales Wissen sowie Wissen im Bereich der Entwicklungspsychologie und Pädagogik genügten, um das Anforderungsprofil zu erfüllen.

Auslöser für die Anfrage KR-Nr. 351/2023 und wohl auch für die Motion KR-Nr. 359/2023 war die Wahl des jetzigen Direktors Untersuchungsgefängnisse Zürich zum neuen Leitenden Oberjugendanwalt, welche die Frage aufwarf, welche Ausbildungen und Berufserfahrungen für diese Stelle erforderlich sind.

Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele der knapp 40 Jugendanwältinnen und -anwälte verfügen über ein abgeschlossenes juristisches Studium?
2. Über welche Ausbildung(en) verfügen die Jugendanwältinnen und -anwälte, welche kein juristisches Studium abgeschlossen haben?
3. Wie viele der letzten zehn Leitenden Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie Oberjugendanwältinnen und -anwälte im Amt verfügten über ein abgeschlossenes juristisches Studium? Über welche Ausbildung verfügten die (Leitenden) Oberjugendanwältinnen und -anwälte, die kein juristisches Studium abgeschlossen hatten?
4. Wie viele der letzten zehn Leitenden Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie Oberjugendanwältinnen und -anwälte im Amt waren bei ihrer Wahl noch nie für die Jugendanwaltschaft tätig?

Angie Romero
Mario Senn